



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
45. Ratssitzung vom
5. Februar 2004 beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 293 2000/2004

von Gaby Schmidt
namens der SP-Fraktion
vom 2. Juni 2003

Beteiligung der ewl an der öffentlichen Diskussion über die Einführung des Stromrappens

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

*Wurde der Stadtrat bzw. das zuständige Mitglied im Verwaltungsrat der ewl AG vorgängig
über die öffentliche Meinungsäusserung informiert?*

Die Meinungsäusserung wurde von der Geschäftsleitung der ewl als operativer Entscheid betrachtet. Daher wurde weder der Verwaltungsrat noch der Stadtrat mit einbezogen.

Zu 2.:

*Ist der Stadtrat der Ansicht, dass sich die verselbstständigten Unternehmen im Alleinbesitz der
Stadt öffentlich an der Diskussion über politische Fragen, welche die Stadt Luzern und die
Unternehmung selber betreffen, beteiligen können und sollen?*

Mit B+A 7/2003 „Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch“ hat der Stadtrat am 26. März 2003 eine Vorlage zuhanden des Parlaments verabschiedet. Danach erachtet er die Voraussetzungen für eine Annahme der Initiative „Der Stromrappen für die Energiezukunft der Stadt Luzern“ als gegeben. Über eine Änderung des Reglements über den Energiefonds soll eine moderate Abgabe auf dem über die Netze der Stadt Luzern vertriebenen Strom eingeführt werden.

Die Spezialkommission des Grossen Stadtrates hat das Geschäft am 9. Mai 2003 vorberaten; sie beantragt gemäss einer Medienmitteilung vom 13. Mai einstimmig zuhanden des Rates, den Entscheid über die Einführung eines „Stromrappens“ dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Dies angesichts der energiepolitischen Bedeutung der Vorlage und um eine

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

öffentliche Diskussion zu ermöglichen. Und an dieser Diskussion nimmt die ewl-Gruppe als betroffenes Energie- und Wasserversorgungsunternehmen nach Ansicht des Stadtrates zu Recht teil. Denn schon aus der Frage der Interpellantin geht hervor, dass es sich beim Stromrappen um eine Angelegenheit handelt, welche die ewl-Gruppe unmittelbar betrifft.

Die Geschäftsleitung der ewl trägt die unternehmerische Verantwortung. Die ewl sehen es als Teil ihrer Aufgabe, zu Themen rund um Energie und Wasser Stellung zu nehmen. Dabei wollen sie nicht nur offen über das informieren, was im Unternehmen geschieht, sondern auch ihre Meinung zu Entwicklungen im Umfeld äussern. Das ist Teil der Unternehmenspositionierung und Teil des Unternehmensprofils und -auftrags.

Im wohlverstandenen Interesse des Unternehmens ist diese Positionierung nicht nur zulässig, sondern nachgerade Pflicht. Insoweit als dabei „politische Fragen“ berührt werden, ist in erster Linie relevant, in welchem Mass und Ton diese Meinungsäusserungen erfolgen. Im konkreten Fall wurde in einem einzigen Leserbrief mit sachlichen Argumenten die Haltung der ewl-Gruppe dargelegt. Eine Entgegnung durch das Initiativkomitee ist ebenfalls mit Leserbrief erfolgt.

Die ewl machen folgende Gründe für die Einreichung eines Leserbriefes geltend:

- Die ewl wurden vor der öffentlichen Stellungnahme wiederholt von Kunden massiv kritisiert, da der Glaube vorherrschte, dass der Stromrappen eine von ewl mitlancierte Idee ist. Um die Position des Unternehmens öffentlich darzulegen, sah man sich veranlasst, einen Leserbrief zu schreiben.
- Gegenüber Geschäfts- und Gewerbekunden sollte die Auffassung der ewl klar gemacht werden, wonach der Stromrappen als übermässige Belastung in einer ohnehin schwierigen Zeit für die Luzerner Wirtschaft angesehen wird. Die Strompreise der ewl für das Gewerbe in Luzern sind, einerseits im Vergleich mit den Haushalten und andererseits mit anderen Energieversorgern, höher. Deswegen befürchten die ewl, dass durch den Stromrappen zusätzlicher Preisdruck entsteht, den sie kompensieren müssen. Schliesslich bestehen auch Zweifel an der Lenkungswirkung und an der Dimensionierung des Fonds.
- Der Stromrappen steht quer zum Auftrag der ewl, mit ihrer Leistung zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort Luzern mit beizutragen.
- Es wird ein negativer Imagetransfer durch den Stromrappen befürchtet, da die ewl das Inkasso für den Stromrappen werden übernehmen müssen.
- Der Stromrappen wird die Erfolgsaussichten der eigenen Ökoaktivitäten der ewl beeinträchtigen. Die Erfolgchancen von Produkten wie ewl city top (Strom aus Wasserkraft und Sonnenlicht) werden verringert (die Kunden müssen bereits mit dem Stromrappen mehr

bezahlen, sie werden weniger bereit sein, einen Teil ihres Strombedarfs ökologisch abzudecken).

Das einmalige öffentliche Auftreten der ewl erscheint – namentlich in Anbetracht der von ihr vorgebrachten Gründe – nachvollziehbar.

Zu 3.:

Wenn ja: In welchem Umfang und auf welche Art und Weise? Soll eine Meinungsäußerung auch möglich sein, wenn die vertretene Haltung der Meinung des Stadtrates widerspricht?

Zu 4.:

Wenn nein: Gedenkt der Stadtrat, die ewl über seine Ansicht zu informieren?

Positionen und Ziele der verselbstständigten Unternehmen und des Stadtrates müssen nicht absolute Deckungsgleichheit aufweisen – können das unter Umständen aufgrund der verschiedenen Aufträge auch nicht. Gerade dann, wenn keine Übereinstimmung besteht, muss es dem Unternehmen möglich sein, zum geeigneten Zeitpunkt (d. h. vor einem entsprechenden Parlaments- oder Volksentscheid) seinen Standpunkt darzulegen. Wie schon unter Ziffer 2 ausgeführt, haben dabei allfällige Meinungsäußerungen inhaltlich sachlich zu bleiben und zurückhaltend zu erfolgen.

Zu 5.:

Werden sich die Angestellten der ewl im bevorstehenden Abstimmungskampf weiterhin im Namen ihrer Unternehmung äussern können?

Bereits in der Antwort zur Interpellation 226, Cony Grünenfelder namens der GB-Fraktion vom 9. September 2002: „Abstimmungspropaganda eines Unternehmens im Besitz der Stadt Luzern“, wurde dargelegt, dass gemäss der Praxis des Bundesgerichts eine staatlich beherrschte Unternehmung – gleichgültig in welcher Rechtsform sie auftritt – im Vorfeld einer Volksabstimmung auf sachliche, zurückhaltende Art ihren Standpunkt darlegen darf, wenn sie von der Materie besonders betroffen ist.

Angesichts der zweifelsohne gegebenen, besonderen Betroffenheit der ewl-Gruppe bei der Einführung des Stromrappens wären folglich Meinungsäußerungen, die sich an die erwähnten Einschränkungen halten, aus Sicht des Stadtrates nicht zu beanstanden.

Zu 6.:

Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass die öffentliche Stellungnahme der ewl der im B+A 13/2000 „Neues Betriebs- und Führungskonzept der Städtischen Werke Luzern“ postulierten

Aufgabenteilung widerspricht? Darin wird eine klare Trennung zwischen strategischer Energiepolitik (Stadt) und operativer Tätigkeit (ewl) versprochen.

Im fraglichen B+A wird zum Thema „Trennung zwischen strategischer und operativer Energiepolitik“ Folgendes ausgeführt: „Die Tätigkeiten der StWL fokussieren sich primär auf operative Projekte, so beispielsweise neben der Erfüllung des Versorgungsauftrages auf Massnahmen zur Förderung der Sonnenenergie, zur Förderung des Erdgases als Treibstoff und zur sparsamen, rationellen und effizienten Energienutzung. Solche Projekte können insgesamt durchaus zum Gesamterfolg der StWL beitragen, weil sie in der Regel zu einer engeren Kundenbindung führen.

Weitergehende Massnahmen, die in der energiepolitischen Diskussion als förderungswürdig beurteilt werden, sich jedoch in ihrer Wirkung eher mittel- bis langfristig auswirken und die Grenze der Wirtschaftlichkeit noch nicht überschritten haben, sollen von politischen Instanzen beschlossen, umgesetzt und finanziert werden. Dabei handelt es sich um Projekte von strategischer Bedeutung innerhalb einer Energiepolitik, die nicht auf die Stadtgrenzen eingengt ist. Zu den politischen Instanzen, welche darüber zu befinden haben, gehören in der Stadt Luzern der Stadtrat und der Grosse Stadtrat.“ (B+A 13/2000 vom 15. März 2000: „Neues Betriebs- und Führungskonzept der Städtischen Werke Luzern: Detailunterlagen Verselbstständigung (Phase 3)“, S. 54)

Die angesprochene Trennung bezieht sich demnach auf den Beschluss, die Umsetzung und die Finanzierung. Nicht von vornherein ausgeschlossen ist damit die Beteiligung der ewl an der Diskussion im Zuge der Entwicklung eines solchen Konzepts wie des Stromrappens, zumal – wie bereits vorne zu Ziffer 2 erwähnt – dann nicht, wenn die auf politischer Ebene getroffenen Entscheidungen auch Auswirkungen auf die operative Tätigkeit der ewl-Gruppe haben können.

Zu 7.:

Welche Konsequenzen will der Stadtrat ziehen, um künftig ähnliche Fälle zu vermeiden? Ist der Stadtrat bereit, die Rollenverteilung bei politischen Geschäften, die Unternehmen betreffen, welche im Alleinbesitz der Stadt sind, im Rahmen des Beteiligungscontrollings zu beleuchten und eine entsprechende Strategie festzulegen?

Eines der Ziele, die der Stadtrat mit der Einführung des Beteiligungscontrollings verfolgt, ist die Optimierung des gegenseitigen Informationsflusses zwischen den verselbstständigten Unternehmen und der Stadt.

Der Führungskreislauf im Rahmen des Beteiligungscontrollings wird fraglos zu einer Vertiefung der Kontakte zwischen den Unternehmen und der Stadt, namentlich dem Stadtrat bzw. der Stabsstelle für politisches Controlling, führen. Im Rahmen dieser engeren Beziehungen werden auch allfällige öffentliche Meinungsäusserungen der verselbstständigten Unterneh-

men bei politischen Diskussionen thematisiert werden. Damit ist zugleich die vorgängige Information des Stadtrates bei einer Meinungsäusserung sichergestellt. Aus diesem Grund sieht der Stadtrat keine Notwendigkeit, diesbezüglich eine spezielle, generelle Strategie festzulegen.

Stadtrat von Luzern
StB 1288 vom 10. Dezember 2003

